

017 K 016/23



AMTSGERICHT OBERHAUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 20.06.2024 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Oberhausen, Friedensplatz 1, 46045 Oberhausen, Saal 108**

der im Grundbuch von Sterkrade Blatt 415 eingetragene Grundbesitz mit der

Grundbuchbezeichnung:

**Flur 20, Flurstück 427, Gebäude- und Freifläche, Ritterstraße 16,
groß: 4 a 96 qm,
Flur 20, Flurstück 428, Gebäude- und Freifläche, Ritterstraße,
groß: 08 qm**

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Einfamilien- Doppelhaushälfte aus dem Jahre 1908 mit Garage aus dem Jahre 1969. Die Wohnfläche beträgt ca. 104 qm. Eine Mietbindung besteht nicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: für das Flurstück 427 (Hausgrundstück) auf: 240.526,00 € ; für das Flurstück 428

(Garagengrundstück) auf: 2.237,00 € ; als Gesamtverkehrswert als wirtschaftliche Einheit auf: 245.000,00 € .

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Oberhausen, 04.03.2024